

1. Nachtrag

zur Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld am 22. März 2001 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

§ 1

§ 8 „Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten der Abstimmung“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beisitzer/innen des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie je Sitzung 15,00 Euro. Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes entstandener Verdienstausschlag wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde ersetzt.
- (3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Kalefeld, den 22. März 2001

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister